

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

SOZIALREFERAT

Rochusplatz 2, 8230 Hartberg

Tel.: 03332/606-0 * Fax: 03332/606-550 * e-mail: bhhf@stmk.gv.at

Homepage: www.bh-hartberg-fuerstenfeld.steiermark.at

Stand: Juli 2014

PFLEGEHEIME

(Stationäre Einrichtungen nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz)

Aufnahme – Heimgebühren - Aufwandersatz

I n f o r m a t i o n

Die Pflegeheime und die Heimaufnahme

Was ist ein Pflegeheim?

Ein Pflegeheim ist eine stationäre Einrichtung nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz in der mehr als sechs Personen gepflegt und betreut werden. Das Pflegeheimgesetz stammt vom 1. Juli 2003, ist im Landesgesetzblatt Nr. 77/2003 veröffentlicht und seit 1. November 2003 in Kraft (zuletzt novelliert durch Landesgesetzblatt Nr. 66/2011).

Der Tätigkeitsbereich der Pflegeheime liegt in der Pflege und Betreuung von Menschen, die zu den Verrichtungen des täglichen Lebens der fremden Hilfe bedürfen.

Für den Betrieb von Pflegeheimen ist eine Bewilligung erforderlich.

Für Pflegeheime, die im Eigentum von Sozialhilfverbänden oder von Gemeinden stehen, ist für die Bewilligung, Kontrolle und Überwachung die Steiermärkische Landesregierung, Abteilung 11 zuständig, für alle übrigen die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde.

Wo gibt es Pflegeheime und wie erfährt man von freien Heimplätzen?

Im Bezirk Hartberg-Fürstenfeld bestehen zurzeit folgende bewilligte Pflegeheime, für die die Anerkennung nach dem Sozialhilfegesetz vorliegt und somit die Kostenübernahme durch den Sozialhilfverband erfolgen kann:

Seniorenhaus MENDA - Menschen daheim

Eigentümer: Sozialhilfverband Hartberg-Fürstenfeld

Heimleiter Herr Johann Fuchs

Adresse: 8230 Hartberg, Am Sonnenhang 1

Tel.: 03332/62655, Fax: 03332/62655-7

Mail: daheim@menda.at ; net: www.menda.at

Pflege mit Herz Föhrenhof GmbH

Adresse: 8295 St. Johann in der Haide 90

Tel.: 03332/62501, Fax: 03332/625016

Mail: foehrenhof@speed.at

Seniorenzentrum Neudau - Volkshilfe Steiermark

Heimleiterin: Frau Monika Hanel

Heuweg 35

8292 Neudau

Tel.: 03383/30530

Mail: haus-neudau@stmk.volkshilfe.at

Caritas – Senioren- und Pflegewohnhaus Friedberg

Heimleiterin: Frau DGKS Christine Grill

Schießstattweg 77, 8240 Friedberg

Tel.: 03339/24412, Fax: 03339/24412-150

Mail: pflgewohnh.friedberg@caritas-graz.at

Seniorenzentrum Pöllau -Volkshilfe Steiermark

Leitung : Frau DGKS Sigrid Hödl

Julius-Meinl-Straße 627

8225 Pöllau

Tel. : 03335/21 500

Fax : 03335/21 500 83999

Mobil : 0676/8708 83802

Mail : haus-poellau@stmk.volkshilfe.at

Pflegekompetenzzentrum Kaindorf

8224 Kaindorf 382

Tel. 03334/20444

kaindorf@pflegekompetenzzentrum.at

Pflegewohnheim Margit „Sonnengarten“

Inhaberin: Frau Margit Dornhofer

Hofkirchen 161

8224 Kaindorf

Tel.: 0664/2202916

Fax: 03334/3261

Mail: margit@sonnengarten.info

Pflegeheim Sommersgut GmbH.

Inhaberin: Frau Anna Wedl

8250 Vornau

Spitalstraße 10

Tel.: 0664/3988770

Wohn- und Pflegeheim Augustinerhof

Klostergasse 4
8280 Fürstenfeld
Tel : 03382/54228
Fax : 03382/54228-33
www.augustinerhof.at

Seniorenhaus « Kamille »

8362 Söchau 23
Tel : 03387/2225
Fax : 03387/2225-75
www.kamille.at

Pflegeheim « Compass »

Compassweg 125
8283 Bad Blumau
Tel : 03383/30552
Fax : 03383/30552-30
www.mr-it.at/html/compass/index.html

Darüber hinaus gibt es über 160 Pflegeheime in der Steiermark. Auskünfte dazu erhält man bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Sozialreferat-Leistungsgewährung, bei den zuständigen Sozialarbeitern in der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld und in den Außenstellen/Sozialzentren Hartberg, Friedberg, Neudau, Pöllau, Vorau und Fürstenfeld sowie bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft des Heimstandortes.

Über freie Heimplätze gibt das jeweilige Pflegeheim gerne Auskunft.

Wie erfolgt die Auswahl des Pflegeheimes?

In der Steiermark besteht beschränkte freie Heimwahl. Demnach können die zu pflegende Person und deren Angehörige das Pflegeheim selber frei auswählen, wenn die Kosten aus eigenem Einkommen oder Vermögen bzw. mit Unterstützung anderer Personen bezahlt werden. Pflegebedürftige, die auf finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen sind, dürfen nur Heime (Einrichtungen) in Anspruch nehmen, die zusätzlich von der Steiermärkischen Landesregierung nach § 13a Stmk. Sozialhilfegesetz (SHG) anerkannt sind. Welche Heime über diese Anerkennung verfügen, ist in der vorhin angeführten Auflistung ersichtlich und gibt die Bezirksverwaltungsbehörde gerne weiter Auskunft.

Was kostet ein Pflegeheimplatz?

Die Höhe der Pflegeheimunterbringung richtet sich nach den Heimgebühren des jeweiligen Pflegeheimes. Grundsätzlich gliedern sich diese in

- eine Hotelkomponente, das sind die Kosten für die Unterbringung und die volle Verpflegung, und
- den Pflegezuschlag, das sind die Aufwendungen für die Pflege und Betreuung, bzw. der psychiatrische Zuschlag für die Betreuung psychisch erkrankter Heimbewohner.

Wie erfolgt die Heimaufnahme?

Die Aufnahme in einem Pflegeheim erfolgt in Absprache mit dem Pflegeheimbetreiber. Der Heimbewohner schließt dabei mit dem Pflegeheimbetreiber einen schriftlichen Heimvertrag ab. In diesem sind die Rechte und Pflichten des Heimbewohners und des Heimträgers, die Vertragsdauer, die Leistungen des Pflegeheimes, die Heimgebühren und anderes geregelt. Entsprechende Vertragsformulare liegen bei den Pflegeheimen auf.

Die Kosten der Pflegeheimunterbringung

Wer bezahlt die Pflegeheimunterbringung?

Grundsätzlich hat der Heimbewohner die Kosten des Pflegeheimes aus seinem Einkommen (Pension und Pflegegeld) und aus seinem sofort verwertbaren Vermögen wie Sparguthaben selber zu bezahlen. Das Sparvermögen ist bis zu einem Betrag in Höhe von € 7.000,-- (freibleibendes Vermögen) heranzuziehen. Sollte eine Sterbeversicherung existieren oder vertragliche Verpflichtungen zur Abdeckung der Begräbniskosten bestehen, so hat dem Heimbewohner ein Betrag von € 4.230,-- an freibleibendem Vermögen zu verbleiben.

Was ist, wenn die Pflegeheimkosten mit dem Einkommen und dem verwertbaren Vermögen nicht bezahlt werden können?

In diesem Falle liegt eine wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes vor und es kann ein Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes durch Übernahme der Heimkosten gestellt werden.

Anträge auf (Rest-)Kostenübernahme für die Unterbringung in einer stationären Einrichtung (Pflegeheim) liegen bei allen Gemeindeämtern sowie bei Bezirkshauptmannschaft – Sozialreferat auf und können von der BH-Homepage www.bh-hartberg-fuerstenfeld.steiermark.at heruntergeladen werden.

Folgende Beilagen sind dem Antrag anzuschließen:

- Einkommensnachweise (z.B. Pensionsbescheid, Pflegegeldbescheid, Rentennachweis, Unfallrente, Krankengeld, Abfertigung, Mieteinnahmen)
- Nachweise über festgesetzte Unterhaltsansprüche (Vergleich/Beschluss/Urteil)
- Nachweise über Sparbücher, Bausparverträge, Lebens- Sterbeversicherungen (Polizzen), Wertpapiere usw. (jeweils in Kopie)
- Kopie der Kontoauszüge (Girokonto, Pensionskonto usw.) **der letzten sechs Monate** (fortlaufend nummeriert) **vor Heimeintritt**
- Grundbuchsauszug, der im Eigentum des Heimbewohners stehenden Immobilie
- Kopie der Übergabsverträge bzw. Schenkungsverträge
- Sachwalterschaftsbeschluss (wenn ein Sachwalter bestellt ist)

Wann ist der Antrag auf (Rest-)Kostenübernahme zu stellen?

Der Antrag auf Übernahme der (Rest-)Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim soll grundsätzlich **vor** Heimaufnahme gestellt werden.

Welche Behörde entscheidet über die Kostenübernahme?

Für das Kostenübernahmeverfahren ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in dessen Bezirk sich der Hilfeempfänger vor der Unterbringung in einer stationären Einrichtung aufgehalten hat, sofern dieser in der Steiermark liegt.

Was sind die weiteren Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger?

Neben der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit ist die **Pflegeheimbedürftigkeit** eine wesentliche Voraussetzung für die Kostenübernahme. Nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz haben nur jene pflegebedürftigen Personen einen Anspruch auf Übernahme der (Rest-)Kosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung, die ihren Lebensbedarf auf Grund ihrer Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit sonst nicht in zumutbarer Weise ausreichend decken können. Die Pflegeheimbedürftigkeit liegt dann vor, wenn der Antragsteller etwa auf Grund des hohen Pflege- und Betreuungsbedarfes nicht mehr zu Hause – auch unter Miteinbeziehung der Pflege und Betreuung durch Angehörige sowie der mobilen sozialen Dienste – wohnen kann.

Die Pflegeheimbedürftigkeit wird von Gesetzes wegen bei Personen angenommen, die zumindest Pflegegeld der **Stufe 4** beziehen. Bei Personen, bei denen das Verfahren der PflegegeldEinstufung noch nicht abgeschlossen ist oder die nach den pflegegeldrechtlichen Bestimmungen ein Pflegegeld der Stufen 1 bis 3 beziehen, ist die tatsächliche Notwendigkeit der Unterbringung in einem Pflegeheim durch entsprechende persönliche Angaben samt ärztlicher Befunde und Gutachten bei der Antragstellung nach zu weisen.

In welcher Höhe werden Heimkosten durch den Sozialhilfeträger übernommen?

Mit bescheidmäßiger Erledigung durch die Bezirkshauptmannschaft werden die anfallenden Heimgebühren vom Sozialhilfeträger in voller Höhe übernommen.

Welchen Betrag muss der Heimbewohner selber leisten?

Zur Abdeckung der Heimkosten werden max. 80 % der Pension und 80 % des Pflegegeldes des Heimbewohners herangezogen. Nach Geltendmachung des Rechtsüberganges durch die Behörde erfolgt die Anweisung des Kostenanteiles von Pension und Pflegegeld von der pensionsauszahlenden Stelle direkt an den Sozialhilfeträger.

Was bleibt dem Heimbewohner zur persönlichen Verfügung übrig?

Dem Heimbewohner verbleiben:

Von der Pension: 20 % der laufenden Pension und die Sonderzahlungen, das sind der 13. und 14. Monatsbezug, zur Gänze.

Vom Pflegegeld: Unabhängig von der Einstufung verbleiben 10 % der Stufe 3, das sind € 44,30 pro Monat. Der Restbetrag auf die verbleibenden 20 % des Pflegegeldes wird von der Pensionsversicherungsanstalt nicht ausbezahlt und ruht, wenn Kosten vom Sozialhilfeträger getragen werden.

Die dem Heimbewohner verbleibenden Gelder (Taschengeld) dienen zur Abdeckung persönlicher Bedürfnisse wie Anschaffung von Bekleidung, Frisör, Rezeptgebühren, etc.

Was ist mit dem sonstigen Vermögen wie Liegenschaften des Heimbewohners?

Liegenschaften (Grundstücke, Wohnhäuser, Eigentumswohnung u.a.) stellen zumeist ein nicht sofort verwertbares Vermögen des Heimbewohners dar, sind jedoch ein Haftungskapital für Forderungen des Sozialhilfeträgers. Im Zuerkennungsbescheid oder in einem getrennten Verfahren kann eine grundbücherliche Sicherstellung der angelaufenen offenen Heimkosten verfügt werden.

Welche weiteren Pflege- und Betreuungsangebote gibt es sonst?

1. Die mobilen sozialen Dienste und weitere Leistungsangebote

Das Angebot der mobilen sozialen Dienste umfasst unter anderem Hauskrankenhilfe, Altenhilfe, Pflegehilfe, Heimhilfe, Familienhilfe, Essenzustelldienst, Besuchsdienste, Verleih von Pflegebehelfen, Rufhilfe sowie die Schulung der Pflegepersonen.

2. Alten- und Seniorenwohnhäuser

Dabei handelt es sich um pflegerecht ausgestattete Kleinwohnungen (Garconnieren), die an ältere Menschen vermietet werden. Eine eventuell erforderliche pflegerische Betreuung erfolgt über die mobilen sozialen Dienste.

3. Betreutes Wohnen

Das Betreute Wohnen besteht darin, dass in Alten- und Seniorenwohnhäusern verschiedene Betreuungsleistungen pauschal allen Mietern angeboten und über die Betriebskosten verrechnet werden.

Die darüber hinausgehenden Pflege- und Betreuungsleistungen werden weiterhin individuell über die mobilen sozialen Dienste und andere Einrichtungen erbracht.

4. Tageszentren:

Im Tageszentrum werden ältere Menschen tagsüber betreut. Somit ist eine zwischenzeitliche Entlastung von pflegenden Angehörigen möglich. Es werden Tipps für Angehörige gegeben, die eine pflegebedürftige Person zu Hause betreuen, gemeinsame Ausflüge organisiert und diverse Freizeitaktivitäten durchgeföhrt.

5. Pflegeplätze

Pflegeplätze nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz sind stationäre Einrichtungen, die eine organisatorische und betriebliche Einheit bilden, in der bis zu sechs nicht haushaltsverbandsangehörige Personen im Rahmen eines Haushaltsverbandes gepflegt und betreut werden. Pflegeplätze benötigen eine Bewilligung nach dem Pflegeheimgesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde und unterliegen auch deren Aufsicht.

Informationen über die angeführten weiteren Pflege- und Betreuungsangebote gibt es bei den Mobilen Sozialen Diensten sowie bei den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern in den Sozialzentren Hartberg, Friedberg, Neudau, Pöllau, Vorau, Fürstenfeld und in der Bezirkshauptmannschaft-Sozialreferat.

Aufwandersatz

Mit der Übernahme der Kosten durch den Sozialhilfeträger (Land Steiermark und Sozialhilfeverband Hartberg/Sozialhilfeverband Fürstenfeld) ist gewährleistet, dass der

hilfebedürftige (pflegeheimbedürftige) Mensch jene Leistungen erhält, die er auf Grund des hohen Pflege- und Betreuungsbedarfes benötigt.

Der Sozialhilfeträger prüft nun an Hand der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit des Ersatzes der von ihm vorläufig getragenen Kosten. **Der Angehörigenregress entfällt ab 1.7.2014.**

Wer wird zum Aufwandersatz herangezogen?

Nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz sind zum Aufwandersatz verpflichtet:

1. Der Hilfeempfänger (Heimbewohner) selbst aus seinem Einkommen und Vermögen
2. Ehegatten und eingetragene Partner (bei tituliertem Unterhaltsanspruch)
3. Die Erben des Hilfeempfängers bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses
4. Dritte, soweit der Hilfeempfänger ihnen gegenüber Rechtsansprüche oder Forderungen hat (vertraglich Verpflichtete)
5. Personen, denen der Hilfeempfänger in den letzten drei Jahren vor Heimeintritt Vermögen geschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat

Zum Aufwandersatz des Hilfeempfängers (des Heimbewohners):

Wie bereits angeführt, stellen Immobilien ein nicht sofort verwertbares Vermögen des Heimbewohners dar, welches zur Sicherung der Forderung des Sozialhilfeträgers herangezogen wird.

Zum Aufwandersatz unterhaltspflichtiger geschiedener Ehegatten und eingetragener Partner (nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft):

Unterhaltsverpflichtungen des (geschiedener) Ehegatten und des eingetragenen Partners (nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft) zu Gunsten des Hilfeempfängers (des Heimbewohners) gehen auf den Träger der Sozialhilfe über, sobald dies der unterhaltspflichtigen Person schriftlich angezeigt wird. Mit Zustellung der schriftlichen Anzeige an die unterhaltspflichtige Person kann der Anspruch auch ohne Zutun des Hilfeempfängers geltend gemacht werden (Legalzession).

Zum Aufwandersatz vertraglich Verpflichteter:

Unterhaltspflichtige Dritte haben insoweit Ersatz zu leisten, soweit der Hilfeempfänger ihnen gegenüber Rechtsansprüche oder Forderungen hat (auch Schadenersatzansprüche, die auf Grund eines Unfalls oder eines vergleichbaren Ereignisses zustehen). Ausgenommen sind lediglich unwiderrufliche Schenkungen wegen Dürftigkeit gemäß § 947 ABGB und Schmerzensgeldansprüche. Nimmt der Sozialhilfeträger die Abtretung der Forderung in Anspruch, gehen diese Ansprüche des Hilfeempfängers im Ausmaß der Leistung auf den Sozialhilfeträger über (Legalzession).

In Übergabsverträgen vereinbarte Ausgedingeleistungen sind grundsätzlich als vertraglich vereinbarte Unterhaltsansprüche zu werten. Sie sind jedoch nur insoweit zu berücksichtigen, als es Ansprüche auf Geldleistungen sind. Wichtig ist noch zu beachten, dass Naturalansprüche nicht sozialhilfemindernd zu berücksichtigen sind, da diese Leistungen von der Behörde nicht in Geld umzurechnen sind.

Was ist, wenn der Heimbewohner das Vermögen im Wissen auf die bevorstehende Heimunterbringung verschenkt, unter dem Wert verkauft oder übergibt?

Gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes ist ein Geschenknehmer oder Erwerber zum Kostenersatz verpflichtet, wenn ein Hilfeempfänger **innerhalb der**

letzten drei Jahre vor Beginn der Hilfeleistung Vermögen verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung an andere Personen übertragen hat. Dies soweit, als der Wert des Vermögens das Fünffache des Sozialhilfe-Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt. Dies gilt auch für Schenkungen auf den Todesfall.

Werden Rechtsgeschäfte in Benachteiligungsabsicht oder als Vermögensverschleuderung wissentlich gemacht, so besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass der Sozialhilfeträger diese Rechtsgeschäfte nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) anfechtet. In diesen Fällen hat der Beschenkte maximal den (aktuellen) Wert der Schenkung zu ersetzen bzw. ist das Rechtsgeschäft rückabzuwickeln. Besteht der Verdacht einer betrügerischen Handlung, wird Strafanzeige erstattet.

Wie sieht es mit der Verjährung von Aufwändersatzansprüchen aus?

Ersatzansprüche verjähren, wenn seit Ablauf des Kalenderjahres, indem die Hilfe geleistet worden ist, drei Jahre verstrichen sind und die Ansprüche in dieser Zeit nicht oder nicht zur Gänze geltend gemacht werden konnten (Ausnahme: wenn eine grundbücherliche Sicherstellung erfolgt ist).

Zum Verfahren über die Kostenübernahme und den Aufwändersatz:

Wie erfolgt die Übernahme der Pflegeheimkosten durch den Sozialhilfeträger?

Der Antrag auf Übernahme der Heimkosten (Sozialhilfeantrag) wird beim (Aufenthalts-) Gemeindeamt oder direkt bei der Bezirkshauptmannschaft gestellt. Nach Einlangen des Sozialhilfeantrages in der Bezirkshauptmannschaft werden die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit sowie die Pflegeheimbedürftigkeit geprüft. Bei Personen, die zumindest ein Pflegegeld der Stufe 4 beziehen, wird die Pflegeheimbedürftigkeit von Gesetzes wegen angenommen. Liegen die Voraussetzungen vor, erfolgt die Übernahme der Heimgebühren mit Bescheid. Gegen ablehnende erstinstanzliche Bescheide kann berufen werden.

Ausfertigungen des Bescheides ergehen an den Heimbewohner oder den Vertreter bzw. Sachwalter, das Pflegeheim sowie den Sozialhilfeverband als Kostenträger.

Wie erfolgt das Aufwändersatzverfahren?

Das Aufwändersatzverfahren wird von der Bezirkshauptmannschaft als Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes durchgeführt.

Die Aufwändersatzpflichtigen werden schriftlich über die Aufwändersatzpflicht informiert.

Das Aufwändersatzverfahren endet gewöhnlich mit einem Vergleich zwischen dem Sozialhilfeverband als Kostenträger und dem Aufwändersatzpflichtigen. Kommt ein Vergleich nicht zustande, stellt der Sozialhilfeverband einen Antrag an die Behörde, den Aufwändersatz bescheidmässig vorzuschreiben. Gegen erstinstanzliche Aufwändersatzbescheide kann berufen werden.

Informationen

Wo gibt es weitere Informationen?

Anfragen zum Leistungsangebot des Heimes, zu freien Heimplätzen und zu den Heimkosten richten Sie bitte an das Pflegeheim Ihrer Wahl.

Fachliche Auskünfte zur Unterbringung in einem Pflegeheim oder auf einem Pflegeplatz erteilen die Sozialarbeiter in der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld und in den Sozialzentren Hartberg, Friedberg, Neudau, Pöllau, Voralpe und Fürstenfeld sowie die Stützpunktschwestern der mobilen sozialen Dienste in den Sozialzentren.

Für Rechtsauskünfte stehen die Bediensteten in der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Sozialreferat, gerne zur Verfügung.

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Sozialreferat

Rochusplatz 2, 8230 Hartberg

Tel.: 03332/606-0, Fax: 03332/606-550, e-mail: bhhf@stmk.gv.at

Homepage: www.bh-hartberg-fuerstenfeld.steiermark.at

Zuständig für den Bereich Leistungsgewährung (Übernahme der Kosten):

Andrea Trummler – Telefon-Nebenstelle 153

Karin Maierhofer-Kaiser – Telefon-Nebenstelle 151

Maierhofer Harald - Telefon-Nebenstelle 443 (Außenstelle Fürstenfeld)

Moser Erika - Telefon-Nebenstelle 444 (Außenstelle Fürstenfeld)

Zuständig für den Bereich Kostenverrechnung/Aufwandersatz beim

Sozialhilfeverband Hartberg-Fürstenfeld:

Philipp Schaffer – Telefon-Nebenstelle 157

Vanessa Kummer - Telefon-Nebenstelle 159

Bettina Haas – Telefon-Nebenstelle 156

Gabriele Huber – Telefon-Nebenstelle 155

Referatsleiter:

Mag. Bernd Holzer – Telefon-Nebenstelle 140

Diplomierte Sozialarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

LDSA Mag. (FH) Gerda Fuchs, Tel.: 03332/606-144

Sozialzentrum Hartberg

DSA Mag. (FH) Christine Fritz, Tel.: 03332/65499-18073

DSA Maria Schmidt, Tel.: 03332/65499-18070

DSA Heike Ettl, BA, Tel.: 03332/65499-18077

DSA Kerstin Schanes, BA, Tel.: 03332/65499-18071

Sozialzentrum Fürstenfeld

DSA Christine Zierler, Tel.: 03332/606-455

DSA Denise Pitter, BA, Tel.: 03332/606-453

DSA Jasmin Urschler, BA, Tel.: 03332/606-454

Sozialzentrum Pöllau

DSA Pfeifer Gerhard, Tel.: 03335/2751-70

DSA Mag. (FH) Koch Bernadette, Tel.: 03335/2751-71

DSA Jessica Rueß BA, Tel.: 03335/2751-72

Sozialzentrum Neudau

DSA Christa Riedenbauer, Tel.: 03383/3575-71

DSA Julia Wagner, MA, Tel.: 03383/3575-70
DSA Angelika Niß, BA, Tel. : 03383/3575-77

Sozialzentrum Voralpe

DSA Louise Loidl, BA, Tel.: 03337/2842-71
DSA Elisabeth Stamenkovic, Tel.: 03337/2842-70

Sozialzentrum Friedberg

DSA Mag. (FH) Petra Richter, Tel. : 03339/22161-71
DSA Christine Seper-Fürst, Tel. : 03339/22161-70

Mobile soziale Dienste im Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Die mobilen sozialen Dienste sind in den Sozialzentren/Stützpunkten
Mo.-Fr. von 11.30-12.00 Uhr, in Neudau: Mo-Fr. von 12.30-13.00 Uhr
erreichbar.

| | |
|------------------|----------------|
| Hartberg: | 03332/62044-22 |
| Neudau: | 03383/3344 |
| Friedberg: | 03339/23344 |
| Pöllau: | 03335/40544 |
| Stubenberg: | 03176/8644 |
| Voralpe: | 03337/3344 |
| Bad Waltersdorf: | 03333/3944 |

„Alle männlichen Bezeichnungen im Text gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form“